

Kanzlei Dr. Birkenstock – Hohenzollernring 28 – 50672 Köln

Medienerklärung

Köln, 29.06.2010
77/10

Justizskandal Kachelmann

Die Verteidigung von Jörg Kachelmann hat heute Beschwerde gegen die Haftfortdauer eingelegt, um das Oberlandesgericht Karlsruhe mit der Sache zu befassen. Damit findet der von der Strafkammer des Landgerichts Mannheim auf den 02.07.2010 anberaumte Termin nicht statt.

Die von der Staatsanwaltschaft beauftragte aussagepsychologische Sachverständige Prof. Dr. Luise Greuel (Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen) kommt zu dem Ergebnis, dass an der Behauptung der Anzeigerstatterin, sie sei von Herrn Kachelmann vergewaltigt worden, massive Zweifel bestehen. Eine absichtliche Falschbelastung sei nicht auszuschließen, ist mithin möglich und im Zusammenhang mit der von der Anzeigerstatterin im Verfahren schon offenbarten Lügen wahrscheinlich.

Aus rechtsmedizinischer Sicht steht nach den vorliegenden Sachverständigengutachten fest, dass die angebliche Vergewaltigung, wie die Anzeigerstatterin sie im Rahmen ihrer aussagepsychologischen Begutachtung eingehend geschildert hat, nicht stattgefunden haben kann und darum erfunden sein muss.

Die Verteidigung sieht den Freiheitsanspruch ihres Mandanten auf skandalöse Weise missachtet. Sie hat dringenden Anlass zu der Befürchtung, die Mannheimer Justiz schütze durch die Aufrechterhaltung des Haftbefehls gegen Herrn Kachelmann die Täterin einer Falschbeschuldigung - während über Verlautbarungen der Staatsanwaltschaft fortgesetzt verbreitet wird, sie sei das Opfer einer Vergewaltigung.

Zum Hintergrund

Die Verteidigung hatte am **02.06.2010** - wie schon zuvor im Verfahren - beim Landgericht Mannheim, unter Hinweis auf das an diesem Tag bei der Strafkammer eingegangene aussagenpsychologische Gutachten

Dr. iur.
Reinhard Georg Birkenstock
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Martin Bücher
Rechtsanwalt

Myra Bücher
Rechtsanwältin

Petra Wanitschka-Graebner
Rechtsanwältin

Jordana Wirths
Rechtsanwältin

Im Bereich Mediation in Kooperation mit

Institut Konfliktplanung GBR
Johanna Post-Birkenstock
Mediatorin CfM
Wirtschaftsmediatorin CfM

Kanzlei Dr. Birkenstock
Hohenzollernring 28
50672 Köln

Gerichtsfach K 1052

Telefon 0221/20 516-0
Telefax 0221/20 516-33
mail@kanzlei-birkenstock.de
www.kanzlei-birkenstock.de

Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 30 22 09-506

Kreissparkasse Köln
(BLZ: 370 502 99)
Konto-Nr.: 275 770

Steuer-Nr. 215/5014/0513

Sprechzeiten nach Vereinbarung

sowie die rechtsmedizinischen Gutachten an die 5. große Strafkammer des Landgerichts Mannheim den Antrag gerichtet, den Haftbefehl gegen Herrn Kachelmann aufzuheben. Der Antrag wurde – zuletzt mit Schriftsatz vom 21.06.2010 – ausführlich begründet.

Die Strafkammer hat diesem Antrag nicht stattgegeben und stattdessen lediglich auf einen Hilfsantrag der Verteidigung hin die Durchführung der mündlichen Haftprüfung angeordnet, die für Freitag dieser Woche, **02.07.2010**, anberaumt wurde. Abgelehnt wurde es, zu diesem Termin auch die Sachverständigen sowie die Anzeigerstatterin zu laden, um sie mit den für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage entscheidenden Gutachten zu konfrontieren. Diese Beweiserhebung ist strafprozessual zulässig und würde in Anbetracht der vorliegenden Beweislage ersichtlich der Sachaufklärung dienen. Sie gäbe der Anzeigerstatterin im Übrigen Gelegenheit, im geschützten Raum des nicht öffentlichen Haftprüfungstermins ein Geständnis abzulegen.

Herrn Kachelmann hat bereits am **24.03.2010** umfassende Angaben zu dem angeblichen Tatabend gemacht und bestritten, den Geschlechtsverkehr mit der Anzeigerstatterin – wie sie behauptet hat – unter Einsatz eines Messers oder sonst wie mit Gewalt erzwungen zu haben.

Zur Aufklärung von Grund und Zustandekommen der Falschbeschuldigung der Anzeigerstatterin kann Herr Kachelmann aus eigener Wahrnehmung nichts beitragen. Schließlich war er nicht zugegen, als die Anzeigerstatterin ihre Geschichte erfand.

Die Verteidigung muss befürchten, dass die Funktion von Herrn Kachelmann bei einem alleinigen Auftreten im Haftprüfungstermin letztlich darin bestünde, ihm die Last aufzuerlegen, seine Unschuld zu beweisen, was der verfassungsrechtlich garantierten und in der Strafprozessordnung verankerten Unschuldsvermutung widerspricht.

Dies stellt einen der Gründe für die Beschwerdeerhebung dar. Rechtlich kann Beschwerde nur erhoben werden, wenn kein Haftprüfungsantrag anhängig ist. Aus diesen Gründen hat die Verteidigung ihren Hilfsantrag, dem die Strafkammer nur rudimentär nachkommen will, zurückgenommen.

Weitere Auskünfte unter: Telefon 0221/205160



Dr. Birkenstock
Rechtsanwalt